

اشپکتروم ایران

نشریه علمی-پژوهشی

رایزنی فرهنگی جمهوری اسلامی ایران در آلمان

# SPEKTRUM IRAN

Zeitschrift für islamisch-iranische Kultur

Kultur – Wissenschaft – Forschung

Nr. 3–2015  
28. Jahrgang



## SPEKTRUM IRAN

Zeitschrift für islamisch-iranische Kultur

28. Jahrgang 2015, Heft 3

ISSN 0934-358X

ISBN 978-3-95948-112-0

### Herausgeber

Kulturabteilung der Botschaft der Islamischen Republik Iran in Berlin

Drakestr. 3, 12205 Berlin

Tel.: 030/740 715 400, Fax: 030/740 715 419

**E-mail:** info@irankultur.com

www.irankultur.com

### Geschäftsführung

Mahdi Imanipour

### Schriftleitung

Hamid Reza Yousefi

### Wissenschaftlicher Beirat

Saied Reza Ameli, Mohammad Reza Beheshti

Hans Daiber, Hans-Georg Ebert

Abdolrahim Gavahi, Peter Gerdson

Hans-Christian Günther, Ahmad Ali Heydari

Gerd R. Hoff, Ali Asghar Mosleh

Roland Pietsch, Ali Radjaie

Eckehard Schulz, Ina Wunn

بر اساس مجوز شماره 3/18/75687 مورخ 94/04/21 کمیسیون بررسی نشریات علمی کشور (وزارت علوم، تحقیقات و فناوری) درجه علمی-پژوهشی به فصلنامه **Spektrum Iran** اعطا گردید.

## SPEKTRUM IRAN

erscheint viermal jährlich zu folgenden Bezugsgebühren

Einzelheft für Abonnenten 9 €

Jahresabonnement (vier Hefte) 36 €

Verlag Traugott Bautz GmbH

Ellern Str. 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/466710; Fax: 03631/466711

**E-mail:** bautz@bautz.de

**Besuchen Sie unsere Internetseite**

www.spektrum-iran.de

# Inhalt

Liebe Leserinnen, liebe Leser! .....	5
Einleitung.....	7
<i>Helmut Johach</i>	
›Unsere westliche Demokratie‹ – Anspruch und Wirklichkeit .....	11
<i>Bernd Hamm</i>	
Wer regierte die Welt – gestern, und wie? .....	27
<i>Hans-Peter Waldrich</i>	
Demokratie in einer unsicheren Welt .....	45
<i>Peter Gerdson</i>	
Die ›Liberalen Demokratie‹ aus christlicher Sicht .....	59
<i>Hamid Reza Yousefi</i>	
Das islamische Volksprimat als ein Staats- und Gesellschaftsmodell .....	75
Persische Zusammenfassungen der Beiträge (چکیده فارسی مقالات).....	89
Buchbesprechungen.....	91
Herausgeber und Autoren.....	101

»O ihr Menschen, Wir haben euch von Mann und Weib erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, dass ihr einander kennen möchtet.«

(Sure 49:14)

## Liebe Leserinnen, liebe Leser!

SPEKTRUM IRAN ist eine ›Zeitschrift für islamisch-iranische Kultur‹ und versteht sich als ein wissenschaftliches Forum zur Förderung des Dialogs zwischen iranischer und deutscher Kultur. Die Prägung beider Kulturen kennt nicht nur Differenzen, sondern auch viele Gemeinsamkeiten und Überlappungen.

SPEKTRUM IRAN legt einen Kulturbegriff zugrunde, der es ermöglicht, die Berührungen und wechselseitigen Befruchtungen beider Kulturen in Geschichte und Gegenwart darzustellen. Es stellt verschiedene Dimensionen und Facetten der islamisch-iranischen Kultur vor, um eine fundierte Grundlage für einen solchen offenen Dialog zu schaffen. Hierzu werden vernachlässigte Quellen herangezogen, um die Vielfalt philosophischer, religiöser sowie wissenschaftlicher Zugänge zur modernen Welt neu zu durchdenken.

SPEKTRUM IRAN sieht sich verpflichtet, Grundpositionen und Perspektiven sowie Schlüsselfragen der Wissenschaft, Politik und Philosophie kritisch zu würdigen. Zur Darstellung kommen auch die Besonderheiten der Kunst und Architektur der iranischen Geschichte und Gegenwart.

SPEKTRUM IRAN erscheint viermal jährlich und steht allen Interessierten zur Mitarbeit offen, die eine interkulturelle bzw. interreligiöse Verständigung im Geiste wertschätzender Toleranz und Anerkennung suchen.

Hamid Reza Yousefi



## Einleitung

Die Geschichte der Menschheit legt Zeugnis davon ab, dass der Mensch von Anfang an bestrebt war, sich ein würdiges Dasein zu gestalten. Monumentale Bauwerke wie Pyramiden oder später Kathedralen und Moscheen zeigen, dass der Mensch immer in dem Versuch unterwegs gewesen ist, nach den Sternen und dem Himmel zu greifen. Andere Bauwerke, Königs- und Verwaltungspaläste wie das persische Pasargadae oder Persepolis, weisen auf die Notwendigkeit hin, das Leben der Menschen untereinander zu regeln und möglichst gerecht zu gestalten. Spätestens seit den Gesetzestafeln des Hammurabi, dem Menschenrechtszylinder des Kyros und den demokratischen Grundsätzen des Kleisthenes, um nur einige Beispiele zu nennen, entwickeln sich verschiedene Verwaltungsformen und Staatsapparate, um Recht und Ordnung zu gewährleisten.

Die Betrachtung unterschiedlicher Regierungsformen bedeutet, sich mit der Kultur- und Zivilisationsgeschichte der Völker zu befassen. Ihre Vielfalt macht die Beschäftigung mit der Frage, was eine gute Regierung ausmacht, spannend und ergiebig zugleich. Verstehen sich Regierungen als Garanten menschlichen Glücks? Ist ein monarchistisches System, in dem der König als Stellvertreter Gottes herrscht, eine menschenwürdige Regierungsform? Wäre ein kommunistisches System, nach dem die Gesellschaft völlig unifiziert wird, würdiger? Kann eine islamische Demokratie, die den Menschen als Kalif Gottes auf Erden versteht, mehr Glück und Frieden garantieren als eine Liberaldemokratie, die dem Individuum nahezu uneingeschränkte Rechte und Freiheiten einräumt?

In all diesen Regierungsformen ist von Freiheit, Menschenrechten und Gerechtigkeit die Rede. Sie sind letztlich Versuche, den Wohlstand und das Glück ihrer Bürger zu garantieren. Ziel ist es, dass Menschen sich in wechselseitiger Verantwortung und Toleranz gemäß ihres Potenzials zu entfalten vermögen und ihr Leben an den Prinzipien der jeweiligen gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt ausrichten können. Freilich ist stets zu fragen, wer die Referenzmaßstäbe für Freiheit, Menschenrechte und Gerechtigkeit definiert.

Formal fußen alle Regierungssysteme auf einer bestimmten Form von Verfassung bzw. auf einem Grundgesetz, welches die Eckpunkte des jeweiligen Weltbildes in Regierungsformen und Menschenrechtskatalogen fest schreibt. Diese können sehr unterschiedlich sein, wie die Folgegesetze, bspw. Zivil- und Strafgesetzbücher zeigen. Betrachten wir allein die demokratischen Systeme in den westlichen Gesellschaften, so lassen sich drei Regierungsformen unterscheiden: direkte Demokratie, parlamentarische Demokratie und Präsidialdemokratie. Auch diese Typen suchen, wie die anderen Demokratien, nichts anderes als die Gewährleistung von Freiheit, Menschenrechten und Gerechtigkeit.

Die Beiträge des vorliegenden Heftes nehmen sich dieser Themenfelder und Fragestellungen an und diskutieren, was Demokratie ist bzw. nicht ist, was sie leistet oder nicht leisten kann und aus welchem Menschen- und Weltbild sie sich legitimiert. Nicht nur die Vielfalt von Regierungstypen wird analysiert, sondern auch ihre Vor- und Nachteile, um die Gefahren ihrer Verabsolutierung und Universalisierung einschätzen zu können.

Helmut Johach befasst sich mit der Idee der ›Volkssouveränität‹, die er mit der heutigen Verfassungswirklichkeit in Form von Parteienherrschaft konfrontiert sieht. Nach ihm geben demokratische Wahlen dem ›Volk‹ immerhin eine gewisse – begrenzte – Einflussmöglichkeit. Die Menschenrechte, auf die sich gerade ›westliche‹ Demokratien gern berufen, unterzieht Johach dabei einer kritischen Prüfung und kommt zu dem Ergebnis, dass Eigentumsrechte eher gewährleistet werden als das Recht auf Arbeit. Die anschließende Untersuchung der Verbindung zwischen Politik und Wirtschaft ergibt, dass das ›westliche‹ Demokratieverständnis eng mit dem Kapitalismus verknüpft ist, wobei dessen ›rheinische‹ Variante, die ›soziale Marktwirtschaft‹, sich unter dem Einfluss des vorherrschenden Neoliberalismus immer mehr der angelsächsischen kapitaldominierten Demokratie angeglichen hat. Abschließend weist Johach auf eine doppelte Gefährdung der Demokratie hin: durch Lobbyismus im Dienst von Wirtschaftsinteressen, und durch Kontrollwahn als Reaktion auf Infragestellungen wie terroristische Akte.

Bernd Hamm untersucht, wie die Neokonservativen in den USA an die Macht gekommen sind und wie sie Regierungswechsel in anderen Weltregionen erzwingen wollen, um dort US-freundliche Regierungen zu installieren. Eine Strategie der Spannungserzeugung dient dazu, die eigene Bevölkerung unter Konformitätsdruck zu stellen. Die eigentliche Revolution be-



stehe nach Hamm darin, dass bereits heute weite Politikbereiche einer wirksamen demokratischen Kontrolle entzogen sind. Die Fallstudie zum Ukraine-Konflikt zeigt nach Hamm, wie sehr auch die Medien ihre kritische Rolle aufgegeben haben. Das demokratische System schlechthin steht für Hamm am Rande des Überlebens.

Hans-Peter Waldrich befasst sich mit dem Demokratiebegriff unter der Fragestellung, welche Funktion Demokratie als Verfahren der Wissenserzeugung in einer offenen Welt hat. Wie nie zuvor stehe die Menschheit vor der Aufgabe, ihr Überleben auf diesem Globus zu organisieren. Dabei sei ein Höchstmaß an Information und ein nur virtuelles Verfahren von Versuch und Irrtum gefordert, das in dieser Weise nur in offenen Gesellschaften der Demokratie zur Verfügung gestellt werden könne. Allerdings sind Demokratien, Waldrich zufolge, heute durch extreme soziale Unterschiede wie auch über die Beherrschung der Medien durch eine monetäre Elite gefährdet. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach Zugehörigkeit und Identität von Menschen in einer chaotischer werdenden Zeit. Die Rolle der Religion ist für Waldrich in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

Peter Gerdson beleuchtet die Eckpunkte liberaler Demokratie aus christlicher Sicht. Er analysiert die Entstehung und charakteristische Merkmale dieser Form von Demokratie und zeigt, dass die liberale Demokratie systemimmanent Instabilität des Wertefundaments und ein breites Einfallstor für Fremdherrschaft aufweist. Das Böckenförde-Dilemma ist nach Gerdson ein Hinweis darauf, dass Demokratie nur auf der Grundlage eines stabilen Wertefundaments bestehen kann. Dies verhindere aber gerade der Säkularismus und Laizismus, die beide als konstitutive Bestandteile der Liberaldemokratie gelten. Abschließend geht Gerdson auf die Fundamente einer christlichen Demokratie ein, die sich auf Wahrheiten und handlungsleitende Prinzipien des Neuen Testaments gründet.

Hamid Reza Yousefi thematisiert, unter Würdigung historischer Entwicklungen, den islamischen Volksprimat bzw. die Demokratie am Beispiel der Islamischen Republik Iran. Seiner Auffassung nach handelt es sich dabei um eine grundsätzlich religiös ausgerichtete Staats- und Gesellschaftsform in einer Mischung aus säkularen und sakralen Bestandteilen. Dieses Staatsmodell vermag zwischen Extrempositionen der Tradition und Moderne zu vermitteln. Freiheit und Gerechtigkeit werden dann im Staat gewährleistet, wenn allen Bürgerinnen und Bürgern nicht nur unveräußerliche Rechte zukommen, sondern auch unbedingte Pflichten auferlegt sind.

Traditionelle Werte und Religion bilden in einem islamischen Volksprimat eine Einheit. Dabei wird jedoch, um Extremismus zu vermeiden, von den Grundsätzen eines ›aufrichtigen‹ Pragmatismus ausgegangen.

### Redaktionelle Anmerkungen

Die Daseinsberechtigung unterschiedlicher Demokratieformen zu thematisieren, ist ein umstrittenes Thema. Daher ist es unvermeidlich, dass die Beiträge nicht immer der Meinung der Herausgeber entsprechen. Die Beiträge dieses Heftes wollen Mut machen, sich dieses Themenkomplexes zu stellen, um einen konstruktiven Beitrag zum interkulturellen und interreligiösen Dialog zu leisten.

Hamid Reza Yousefi

# ›Unsere westliche Demokratie‹ – Anspruch und Wirklichkeit

Helmut Johach

## Summary

The article deals with the idea of ›people's sovereignty‹, by also confronting it with today's constitutional reality in terms of party politics; at least democratic elections grant the ›people‹ a certain – restricted – area of influence. Under critical examination he then refers to human rights, which especially Western democracies rely on. He hereby shows that the right to property is much more safeguarded than the right to work. The following study about the connection between the political and the economical system reveals that the ›Western‹ democracy is closely linked to capitalism, whereas the variation of the ›Rhineland‹, the ›social market economy‹, has more and more adjusted to the Anglo-Saxon capitalist democracy during the influence of the prevalent neo-liberalism. At the end the author points to a double danger of democracy through lobbyism during service towards economical interests and control mania as a reaction to terrorism.

## Demokratie – Herrschaft des Volkes?

Das Wort ›Demokratie‹ stammt aus dem Griechischen und besagt ›Herrschaft des Volkes‹. Bei Aristoteles wird damit eine Verfassungsform bezeichnet, bei der nicht ein Einzelner und auch keine herausgehobene Elite, sondern die Mehrheit der Bürger – mit Ausnahme der Frauen, Kinder und Sklaven – über die Geschicke des Gemeinwesens bestimmt. Die quantitative Unterscheidung – je nachdem ob einer oder mehrere oder alle regieren – wird durch das qualitative Kriterium, ob die Herrschenden jeweils das ›allgemeine Wohl‹ oder nur den ›eigenen Nutzen‹ im Auge haben ergänzt, und so ergibt sich für Aristoteles die idealtypische Unterscheidung zwischen

Königtum und Tyrannis, Aristokratie und Oligarchie, Politie (wohl am besten mit ›Bürgerherrschaft‹ zu übersetzen) und Demokratie.<sup>1</sup>

Das Wort ›Demokratie‹ hat bei Aristoteles insofern einen pejorativen Klang, als er beim ›dēmos‹ in erster Linie die »Freien und Armen«<sup>2</sup> im Blick hat, die weniger in der Lage sind, von ihren Eigeninteressen abzusehen und außerdem leicht dem Einfluss von Demagogen erliegen, was ihr Sachurteil trübt. Aber auch die Herrschaft der Reichen ist für ihn keine Lösung. Vielmehr hält er es für das Beste, wenn das Volk »möglichst aus Gleichen und Ähnlichen« besteht, und »diese Bedingung erfüllt am meisten der Mittelstand«.<sup>3</sup> Verhältnisse, in denen »die Staatsbürger ein ausreichendes Vermögen von mittlerer Größe haben«<sup>4</sup>, bieten nach ihm am ehesten Gewähr dafür, dass nicht Misstrauen und Konkurrenz regieren, sondern eine dauerhaft am Gemeinwohl orientierte Politik möglich ist.

Mit den Stichworten ›Freiheit und Gleichheit‹ – was hier besagt: Nichtsklaverei und annähernd gleiche Besitzverhältnisse – gibt Aristoteles wichtige Stichworte für die spätere Demokratietheorie, obwohl er Menschenrechte und den Unterschied zwischen Citoyen und Bourgeois noch nicht kennt, Sklaven für ihn nur rechtlose Arbeitsmittel sind und Frauen von der Politik ausgeschlossen bleiben. Der Demokratiedanke hat, wie man daraus ersehen kann, im Lauf der europäischen Geschichte eine beträchtliche Entwicklung durchgemacht.

Machen wir hier aus einen Schwenk zur Gegenwart! Im *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland* heißt es lapidar in Artikel 20: »(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.«

Hier werden die Grundsätze der *Volkssouveränität* und der *Gewaltenteilung* zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktive formuliert, ferner das *Rechtsstaatsprinzip* als Grundlage rechtmäßigen Handelns der Staatsorgane mit auf unabhängiger Justiz beruhender Rechtssicherheit. Die entsprechen-

---

<sup>1</sup> Vgl. Aristoteles: *Politik*, hrsg. von N. Tsouyopoulos und E. Grassi, Reinbek 1965, S. 94.

<sup>2</sup> Aristoteles, a.a.O., S. 129.

<sup>3</sup> Aristoteles, a.a.O., S. 145.

<sup>4</sup> Ebenda.

den theoretischen Grundlagen wurden im Zeitalter der Aufklärung von Denkern wie Locke, Montesquieu, Rousseau und Kant entwickelt; ihre juristisch relevante Umsetzung erfuhren sie – mehr oder weniger explizit – in der Unabhängigkeitserklärung der amerikanischen Staaten von 1776 und in der Französischen Verfassung von 1791. Vor allem die Idee, dass das Volk der eigentliche ›Souverän‹ sei, von dem sich alle staatliche Macht abzuleiten habe und vor dem sie sich rechtfertigen müsse, hat sich als Grundlage demokratischer Verfassungen bis in die Gegenwart durchgehalten. Es ist jedoch zu fragen, ob diese Idee sich auch in der Wirklichkeit moderner Staaten wiederfindet bzw. ob sie nur auf dem Papier steht.

Der Gedanke, dass Herrschaft nicht einfach gegeben oder gar ›gottgegeben‹ sei, sondern sich ›vernünftig‹ begründen müsse, entstand in der europäischen Neuzeit mit dem Aufkommen des Bürgertums. In der Fiktion des Gesellschaftsvertrages, den die Menschen in der Situation eines angeblichen Naturzustandes miteinander schließen, wurde eine Legitimation für staatliches Handeln geschaffen, aber auch der Versuch unternommen, die Verteilung von Macht und deren Grenzen genauer zu definieren. Rousseau hat im ›Contrat social‹ (1752) am konsequentesten den Gedanken der ›Volkssouveränität‹ entwickelt; auf ihn und auf Kant gehen die hauptsächlichen Ausführungen zu dieser Thematik zurück.<sup>5</sup> Die vordem in der Person des feudalen Herrschers verkörperte Souveränität kommt – das ist das revolutionär Neue in der Zeit der Aufklärung – dem Volk als Gesamtheit der ›Staatsbürger‹ (citoyens) zu; als solche sind sie zugleich »Teilhaber der höchsten Gewalt« und »Untertanen« in Bezug auf den »Gehorsam, den sie den Staatsgesetzen schuldig sind.«<sup>6</sup>

Im Unterschied zu Hobbes verzichten die Vertragschließenden bei Rousseau nicht auf ihre ursprüngliche Macht zugunsten eines unabhängigen, mit Souveränität herrschenden Dritten (bei Hobbes: des ›Leviathan‹); im Unterschied zu Lockes Gesellschaftsvertrag wird die Souveränität der Bürger bei Rousseau nicht an Abgeordnete delegiert und damit vom Volk auf diese übertragen, sondern sie bleibt, gleich ob in Form einer ›direkten‹ oder einer ›repräsentativen‹ Demokratie, beim Volk in der Identität von

---

<sup>5</sup> Für die aktuelle Diskussion vgl. Maus, Ingeborg: *Über Volkssouveränität*. Elemente einer Demokratietheorie, Frankfurt/Main 2011, S. 258 ff. Habermas, Jürgen: *Faktizität und Geltung*. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/Main 1992, S. 600 ff.

<sup>6</sup> Rousseau, Jean-Jacques: *Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes*, übers. v. H. Denhardt, hrsg. v. H. Weinstock, Stuttgart 1974, S. 19.

Herrschenden und Beherrschten. Allerdings lässt sich mit Rousseaus Identitätsthese auch eine ›volksdemokratische‹ Einparteiherrschaft rechtfertigen, wie dies in den sozialistischen Staaten der Fall war. Liberale Auffassungen von Demokratie legen dagegen stärkeren Akzent auf Pluralismus und Gewaltenteilung.

## Volk, Parteien und Wahlen

Die westlichen Verfassungen, darunter das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, dessen Geltungsbereich nach der sog. ›Wende‹ von 1989 auf die frühere DDR ausgedehnt wurde, haben sich für die ›repräsentative‹ Demokratie entschieden: Die Staatsgewalt des Volkes wird vor allem durch *Wahlen* ausgeübt. Gewählt werden Kandidaten verschiedener Parteien ins Parlament, das mit der Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten den künftigen Regierungschef wählt. Dieser bestimmt nach Absprache mit den Koalitionsparteien die einzelnen Ressortminister. Spätestens bei der Zusammensetzung der Regierung hört also die Mitbestimmung des Volkes auf. Aber auch schon die Wahl der Abgeordneten stößt an gewisse Grenzen, da über Auswahl und Rangfolge der Kandidaten auf der jeweiligen ›Liste‹ zuvor die Parteien entscheiden. Wer ›etwas werden‹ will in der Politik, muss sich in einer Partei ›hochdienen‹, d.h. durch Ämterübernahme zeigen, dass er für Führungsaufgaben geeignet ist.

Als erstes ist also festzuhalten: die Souveränität des Volkes wird durch die Macht der *Parteien* begrenzt. Schon Karl Jaspers sprach in den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts von einer »Parteienoligarchie«. <sup>7</sup> Die Parteien mit ihrem Spitzenpersonal sind im politisch-demokratischen System der wichtigste Machtfaktor, nicht das Volk. Mit der Abgabe des Stimmzettels hat das Volk – so sehen es manche Kritiker, u.a. auch Jaspers – seine Souveränität abgegeben. An die Stelle der Herrschaft des Volkes ist die Herrschaft der Parteien getreten.

Man könnte dagegen argumentieren, dass mit der Wahlmöglichkeit zwischen den Kandidaten verschiedener Parteien immerhin die Chance verbunden ist, Vertreter verschiedener politischer Programme ins Parlament zu entsenden und damit indirekt dem eigenen politischen Willen Ausdruck zu verleihen. Im Kampf um Wählerstimmen spielen jedoch Wahlverspre-

---

<sup>7</sup> Jaspers, Karl: *Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen – Gefahren – Chancen*, München 1966, S. 128 ff.

chen und Beliebtheit von Kandidaten eine größere Rolle als Parteiprogramme. Richtig bleibt allerdings, dass es der Idee der Demokratie eher entspricht, wenn zwischen Kandidaten aus programmatisch unterschiedenen Parteien gewählt werden kann, als wenn nur Kandidaten einer einzigen Partei präsentiert werden, die das Volk per ›Wahl‹ bestätigen soll. Bei autokratischen Regimen, die zwar andere Parteien zulassen, jedoch ernsthafte Opposition unterdrücken, spricht man gern von ›Scheinwahlen‹, bei Zulässigkeit nur einer Partei oder Degradierung anderer Parteien zur Staffage – wie in den früheren sozialistischen Staaten Osteuropas – auch von ›Partei-diktatur‹. Als ›demokratisch‹ kann man dagegen mit J.A. Schumpeter diejenige »Ordnung der Institutionen zur Erreichung politischer Entscheidungen« bezeichnen, »bei welcher einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittels eines Konkurrenzkampfs um die Stimmen des Volkes erwerben.«<sup>8</sup> In demokratischen Wahlen haben die Wähler die Chance, regierende Parteien für schlechte Arbeit abzustrafen, der bisherigen Opposition zur Macht zu verhelfen oder bestehende Mehrheiten zu verändern und andere Koalitionen zu ermöglichen. Das ist nicht wenig, auch wenn von einer durchgängigen ›Herrschaft des Volkes‹ keine Rede sein kann.

Ein zweiter Kritikpunkt bezieht sich auf den Begriff des ›Volkes‹ selbst. Im Unterschied zur realistischen Sichtweise des Aristoteles, der unter dem ›demos‹ die untere Schicht der Bürger in den griechischen Stadtstaaten (ohne Fremde, Sklaven, Kinder und Frauen) verstand, ist der heutige verfassungsrechtliche Begriff des Volkes soziologisch neutral: ›Volk‹ meint die Gesamtheit der stimmberechtigten Staatsbürger. Hier gilt das Prinzip ›One man one vote‹. Frauen sind in diesem Satz inzwischen eingeschlossen und sogar Ausländer haben – so ist es in Deutschland – auf kommunaler Ebene ein Stimmrecht. Untersucht man jedoch, wer zur Wahl geht und wer nicht, ferner, welcher Sozialschicht die Abgeordneten angehören, dann zeigt sich, dass von einer demographischen Repräsentation des ›ganzen Volkes‹ in Parlament und Regierung keine Rede sein kann. Es ist vor allem die akademisch gebildete Mittelschicht, die die weit überwiegende Mehrheit der Volksvertreter stellt, mit einem starken Übergewicht bei Anwälten und anderen Freiberuflern, Angestellten des Öffentlichen Dienstes und Beamten. Das untere Drittel der Gesellschaft, mit Niedriglöhnern, Hartz IV-Empfängern und prekär Beschäftigten, ist dagegen im Parlament überhaupt

---

<sup>8</sup> Schumpeter, Joseph A.: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, München 41975, S. 428.

nicht vertreten und es beteiligt sich auch in wesentlich geringerem Maße an Wahlen.

## Grundrechte, Menschen- und Bürgerrechte

Der Gedanke, dass allen Menschen gewisse, mit dem Menschsein als solchem verbundene Rechte zukommen, hat sich im Lauf der europäischen Geschichte erst allmählich herausgebildet; er ist jedoch heutzutage in fast allen sich ›demokratisch‹ nennenden Staaten anerkannt. Eine maßgebliche Rolle spielte hierbei die ›Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‹ vom 10. Dezember 1948 durch die Vereinten Nationen, die unter dem Eindruck von Diktaturen, Menschenrechtsverletzungen und Kriegsgräueln während des Zweiten Weltkriegs zu Stande kam und Eingang in zahlreiche Verfassungen fand. Sie spricht in der Präambel von einer »allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden ›Würde« und »unveräußerlichen ›Rechten« als »Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt«<sup>9</sup>, was nahezu wörtlich in GG Art. 1 wiederholt wird. Etliches von dem, was heutzutage als ›Menschenrecht‹ gefordert wird, geht jedoch auf wesentlich ältere Quellen zurück. So heißt es z.B. in der Französischen Verfassung von 1791: »1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. [...] 2. Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.«<sup>10</sup>

Hier ist nicht der Raum, auf einzelne Arten von Menschenrechten – klassische Schutz- und Abwehrrechte, politische Mitwirkungsrechte, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte – genauer einzugehen. Es muss jedoch erwähnt werden, dass es neben den allgemeinen Menschenrechten auch spezifische ›Bürgerrechte‹ gibt, in deren Genuss nur Staatsangehörige kommen; z.B. gilt »Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet« nach GG Artikel 11 zunächst nur für Deutsche, seit Inkrafttreten der EU-Verträge aber auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedsländer, jedoch nicht für Asylsuchende und Flüchtlinge aus Ländern außerhalb der EU.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, in: *Die Menschenrechte*. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, hrsg. v. Wolfgang Heidelberg, Paderborn 1972, S. 239.

<sup>10</sup> Heidelberg, Wolfgang (Hrsg.): *Die Menschenrechte*, a.a.O., S. 57.



Allgemein ist zu konstatieren, dass es keinen überzeitlichen, ein für alle Mal festliegenden ›Kanon‹ von Menschenrechten gibt; vielmehr wurden Forderungen unterschiedlicher Art und Reichweite, die sich auf das Subjekt der Demokratie und seine Lebensbedingungen beziehen, allmählich konkretisiert und zu einem großen Teil auch als ›Grundrechte‹ positiviert, d.h. rechtlich einklagbar gemacht. Trotz unverkennbar historischer Genese und kultureller Differenzen, die sich derzeit vor allem zwischen ›westlichen‹ und ›islamischen‹ Traditionen bemerkbar machen, kann den Menschenrechten ein universeller Geltungsanspruch zugeschrieben werden, was freilich nicht besagt, dass dieser überall auch eingelöst wird.<sup>11</sup>

Dass zwischen einzelnen Menschenrechtsforderungen Spannungen bestehen, lässt sich an folgendem Beispiel illustrieren: Zu den grundlegenden Menschenrechten in den westlichen ›liberalen‹ oder ›bürgerlichen‹ Demokratien gehört das ›Recht auf Eigentum‹, wie es in GG Artikel 14 garantiert ist: »(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.« Zwischen den beiden Sätzen besteht ein qualitatives Gefälle, da die Bindung ans Gemeinwohl nur als Soll-Bestimmung formuliert ist, die Garantie des Eigentums dagegen unbedingt gilt. Grenzen zwischen Gemein- und Privateigentum werden durch Gesetz, nicht (wie in der früheren DDR) durch die Verfassung geregelt. Eigentum an Produktionsmitteln gehört laut Grundgesetz offensichtlich auf die Seite des Privateigentums, wenn GG Art. 15 die Möglichkeit einer Vergesellschaftung dieser Art von Eigentum gegen Entschädigung per Gesetz vorsieht – eine Bestimmung, von der m.W. in der Geschichte der westlichen Bundesrepublik niemals Gebrauch gemacht wurde, wohingegen die ehemals ›volkseigenen‹ Betriebe der DDR nach der Wiedervereinigung rasch ›abgewickelt‹, d.h. zu Spottpreisen privatisiert wurden.

Einer derart einseitigen Gewichtung des Privateigentums, auch und vor allem an Produktionsmitteln, kontrastiert, dass das ›Recht auf Arbeit‹, das in der UN-Menschenrechtserklärung, in der Europäischen Sozialcharta und auch in einigen Länderverfassungen der Bundesrepublik Deutschlands ver-

---

<sup>11</sup> Vgl. Bielefeldt, Heiner: *Philosophie der Menschenrechte*. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt 1998, S. 7 ff.

ankert wurde, trotz zwischenzeitlicher Bemühungen, vor allem von Seiten der Gewerkschaften<sup>12</sup>, keinen Eingang in das Grundgesetz gefunden hat.

Vollends in Zeiten wachsender, durch Kapitalinteressen bedingter ›Prekarisierung‹ von Lohnarbeit (Zeitarbeit, Leiharbeit, Minijobs, Zunahme von Werkverträgen etc.) ist von einem Ausbau der Arbeitnehmerrechte schon lange keine Rede mehr, auch wenn die gesetzliche Festlegung eines Mindestlohns Letzteres zu suggerieren scheint. Mit der ›westlichen‹ Art von Demokratie ist eine besondere Bevorzugung des *privatschaftlichen Sektors* vor der Gemeinwirtschaft verbunden, die sich durch den angeblich so erfolgreichen Neoliberalismus erheblich verstärkt hat. Wie sich das auf das im Grundgesetz verankerte ›Sozialstaatsprinzip‹ (GG. Art 20. Abs. 1) auswirkt, ist an späterer Stelle zu untersuchen.

Ein weiteres Beispiel für ein zwischen verschiedenen Grundrechten bestehendes Spannungsverhältnis liefern GG Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 13 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Unverletzlichkeit der Wohnung), die unter die klassischen ›Abwehrrechte‹ gegen Übergriffe des Staates fallen, im Kontrast zu den drastischen Verschärfungen der Gesetze zur ›Inneren Sicherheit‹, die nach den Anschlägen des 11. September 2001 in fast allen westlichen Demokratien erfolgten und argumentativ durch ein angebliches ›Fundamentalgrundrecht‹ auf Sicherheit rechtfertigt werden sollen.

In der Bundesrepublik Deutschland waren es zunächst die Terroranschläge der RAF in den 70er-Jahren, die als staatliche Gegenreaktion den ›Großen Lauschangriff‹, Telefonüberwachung und Rasterfahndung möglich machten. Um dem sogenannten ›islamistischen Terror‹ zu begegnen, wurden zusätzlich Internetausspähung, Erfassung biometrischer Daten und Vorratsdatenspeicherung eingeführt, Ausländergesetze verschärft und die Kompetenzen von Bundeskriminalamt und Geheimdiensten erheblich erweitert.<sup>13</sup> Dies alles geschah, um weitere Terroranschläge, die von noch nicht entdeckten Gewalttätern jederzeit verübt werden könnten, frühzeitig zu verhindern. Auf der Strecke blieb dabei vor allem das – angeblich – von allen so hoch geschätzte Recht auf ›Schutz der Privatsphäre‹. Freiheitsrechte

---

<sup>12</sup> Vgl. Achten, Udo u.a: *Recht auf Arbeit*. Eine politische Herausforderung, Darmstadt 1978.

<sup>13</sup> Vgl. Prantl, Heribert: *Verdächtig*. Der starke Staat und die Politik der inneren Unsicherheit, Hamburg 2002, S. 58 ff.

der Bürger wurden auf dem Altar der vorbeugenden Sicherheit geopfert, um totale Überwachung zu ermöglichen.

Als Prüfstein für jede Demokratie kann die Frage gelten, inwieweit das elementarste Grundrecht jedes Einzelnen, das »Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit« (GG Art. 2, Abs. 2), staatlicherseits nicht nur respektiert, sondern auch aktiv geschützt wird. Da dieses Recht für alle gilt, stellt sich diese Frage nicht nur bei unbescholtenen Staatsbürgern, sondern ebenso bei Straftätern, bis hin zu verurteilten Mördern, bei schutzsuchenden Ausländern, bei Terroristen und feindlichen Gefangenen. Wenn in etlichen ›demokratischen‹ Staaten immer noch die Todesstrafe verhängt wird, wenn mutmaßliche Terroristen samt Entourage durch Drohnenangriffe auf Verdacht hin umgebracht werden, wenn sogenannte ›feindliche Kombattanten‹ jahrelang ohne Rechtsbeistand und ohne Gerichtsverhandlung inhaftiert und gefoltert werden, dann ist das kein Ruhmesblatt für die Demokratie. Im Gegenteil: Demokratie und das Bekenntnis zu Menschenrechten verlieren jede Glaubwürdigkeit, wenn sie nur von anderen gefordert, aber nicht im eigenen Land und auch gegenüber Gegnern praktiziert werden.

## Wirtschaftssystem, Demokratie und Sozialstaat

Demokratie, Wirtschaft und Gesellschaft lassen sich zwar in der Theorie unterscheiden, gehören jedoch faktisch eng zusammen, oder anders gesagt: Ein Begriff von Demokratie, der sich nur auf die Sphäre des im engeren Sinne Politischen, ergänzt durch die Sphäre des Rechts, beschränken wollte, wäre zu eng. Vielmehr gehört dazu die Sphäre der Gesellschaft, die seit Hegel von der des Staates unterschieden wird, d.h. vor allem die Wirtschaft als »System der Bedürfnisse«.<sup>14</sup> Das besagt: Demokratie hat auch – oder sogar entscheidend – mit der ›Wirtschaft‹ zu tun. Das Schicksal jeder durch demokratische Wahlen zu Stande gekommenen Regierung hängt nicht zuletzt davon ab, ob unter ihrer Regie die Wirtschaft ›floriert‹. Inwieweit dies tatsächlich den Menschen – genauer: *allen* Menschen – im Sinne der Befriedigung ihrer Bedürfnisse nützt, steht freilich auf einem anderen Blatt.

In westlichen Demokratien ist die Wirtschaft überwiegend privat organisiert, d.h. sie beruht auf den Aktivitäten von Selbständigen, mittelständischen Unternehmen und überregional bzw. transnational agierenden Kon-

---

<sup>14</sup> Vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, Berlin 21840, S. 248 ff.

zernen, deren Management die Gewinnerwartungen von privaten Kapitalgebern (Aktionären) zu realisieren sucht. Dies erfolgt durch Waren und Dienstleistungen, die auf globalen Märkten angeboten werden und Profit abwerfen, solange der Erlös die Transport- und Herstellungskosten (incl. Vorstandsgehälter und Lohnkosten) sowie nötige Rückstellungen für Investitionen dauerhaft übersteigt. Betriebe und Unternehmen bezeichnet man als ›Arbeitgeber‹, wenn sie Menschen beschäftigen, die ihre Arbeitskraft als ›Arbeitnehmer‹ gegen Entgelt zur Verfügung stellen – obwohl es ja eigentlich letztere sind, die ihre ›Arbeit geben‹.

Unter Weltmarktbedingungen suchen Großunternehmen durch internationale Kapitalverflechtung und An- und Verkäufe von Betriebsteilen, durch technische Rationalisierung oder Verlagerung der Produktion in Billiglohnländer Kosten zu senken und Gewinne zu steigern; kleinere Betriebe spezialisieren sich auf Marktnischen. Auch der Staat betätigt sich auf einigen Gebieten (Öffentlicher Dienst, Justiz und Verwaltung, Bildungs- und Gesundheitswesen) als Arbeitgeber; außerdem vergibt er Aufträge an private Firmen. Es kennzeichnet die traditionell liberale Vorstellung von Demokratie, dass der Staat zwar Infrastruktur und förderliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft bereitstellen, ansonsten jedoch möglichst wenig ins freie Spiel der Kräfte auf dem ›Markt‹ eingreifen soll. Unter der anhaltenden Herrschaft des Neoliberalismus wird das Miteinander von Demokratie und Marktwirtschaft zunehmend in reine Marktwirtschaft überführt, indem man daran arbeitet, möglichst alle Bereiche, die sich bisher (noch) in öffentlicher Hand befinden (z.B. Post, Bahn, Krankenhäuser, Wasserversorgung usw.) zu ›privatisieren‹ und damit den Marktgesetzen zu unterwerfen.

Zwischen privatkapitalistischer Wirtschaft und Parteipolitik besteht insofern eine gewisse Affinität, als Unternehmen und Parteien sich um ›Kunden‹ bzw. ›Wähler‹ bemühen und dabei untereinander jeweils in Konkurrenz stehen. Im Unterschied zu Unternehmen wollen Parteien durch ihre Tätigkeit nicht primär Profit erwirtschaften, sondern Macht akkumulieren. Beides hängt jedoch eng zusammen. Zur Parteienfinanzierung werden staatliche Mittel bereitgestellt und bereitwillig Spenden aus der Wirtschaft – natürlich nicht ohne Eigeninteresse der betreffenden Firmen und Konzerne – entgegengenommen. Die enge Verbindung zwischen Politik und Wirtschaft wird u.a. daran erkennbar, dass manche Politiker in Aufsichtsräten von Wirtschaftsunternehmen sitzen und so ihr Einkommen verbessern oder

dass Minister und Staatssekretäre nach Ablauf ihrer Amtszeit ganz in die Wirtschaft wechseln.

Fatal wird diese Verbindung von Wirtschaft und Politik, wenn Politiker bestrebt sind, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet nur noch Interessen der Wirtschaft zum Zug kommen zu lassen und andere Interessen – z.B. an Verbraucher- und Umweltschutz – darüber zu vernachlässigen. So stellt sich die Frage, ob das parlamentarische System, das die Interessen *aller* Bürgerinnen und Bürger zum Ausgleich bringen soll, nicht ausgehebelt wird, wenn Lobbyisten, Wirtschaftsverbänden und ihnen nahestehenden wissenschaftlichen Instituten ein derart großer Einfluss auf die Regierungspolitik eingeräumt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland und in einigen anderen westeuropäischen Ländern wird dem Kapitalismus offiziell immer noch eine ›soziale Komponente‹ zugesprochen, durch die seine ärgsten Auswüchse abgemildert werden sollen. Verfassungsrechtlich wird dies durch GG Art. 20, Abs. 1 untermauert: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.« Bereits die Verfassung der Weimarer Republik sprach von einem »Mindestmaß der sozialen Rechte« (Art. 162).

Seit Ludwig Erhard, dem ersten deutschen Wirtschaftsminister der Nachkriegszeit, spricht man von ›sozialer‹ anstelle von ›freier‹ Marktwirtschaft. Richard Sennett unterscheidet in diesem Sinne zwischen einem »Rheinmodell« des Kapitalismus (in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich, z.T. auch in Italien und den skandinavischen Ländern) und dem »anglo-amerikanischen Modell«.<sup>15</sup>

Während im ersteren Modell Arbeitnehmerrechte (z.B. Koalitionsfreiheit, Streikrecht) geschützt sind und die Gewerkschaften eine vergleichsweise starke Stellung (z.B. bei Tarifverhandlungen) innehaben, betont das anglo-amerikanische Modell den freien Wettbewerb und die Unterordnung der staatlichen Bürokratie unter die Wirtschaft. Auch die finanzielle Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit, bei Krankheit und im Alter ist im Rheinmodell stärker ans Lohn- und Gehaltssystem gekoppelt als im anglo-amerikanischen System.

Schließlich ist der Gesetzgeber im ›rheinischen‹ System – jedenfalls dem Anspruch nach – bemüht, Einkommen gerecht zu besteuern, die Einkommensunterschiede nicht zu groß werden zu lassen und auch unabhängig

---

<sup>15</sup> Sennett, Richard: *Der flexible Mensch*. Die Kultur des neuen Kapitalismus, Berlin 1998, S. 66 ff.

vom Wirtschafts- und Erwerbssystem allen Mitgliedern der Gesellschaft ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen. Im anglo-amerikanischen System werden soziale Aufgaben dagegen vom Staat in wesentlich geringerem Maß wahrgenommen und eher der Privatinitiative überlassen.

Die von Sennett erwähnte Gegenüberstellung mag zwar auf die ersten Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend zutreffen, spätestens seit Mitte der 80er Jahre hat sich das Blatt jedoch gewendet, d.h. die neoliberalen Grundsätze des anglo-amerikanischen Modells haben die soziale Komponente des Rheinmodells inzwischen weitgehend zunichte gemacht.

In den Großbetrieben zeigt sich das z.B. daran, dass sich die Einkommensunterschiede zwischen den Spitzen des Managements und den »einfachen« Arbeitern und Angestellten rasant vergrößert, d.h. den amerikanischen Verhältnissen angeglichen haben. Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene geht die Schere zwischen wachsendem Reichtum in den Händen weniger und steigender Armut bzw. Armutsgefährdung beim unteren Drittel der Gesellschaft immer weiter auseinander. Reichtum vermehrt sich nicht durch Arbeitsfleiß, sondern durch Rendite auf Aktien, Grundbesitz und Eigentum an Immobilien sowie Spekulationsgewinne aus Finanzgeschäften, während Armut all jene bedroht, die aus dem Arbeitsprozess entweder ganz herausgedrängt werden oder ihre Arbeitskraft unter Wert verkaufen müssen.

Die herrschenden Parteien in der Bundesrepublik sehen keinen Anlass, große Vermögen und Gewinne aus Kapital stärker zu besteuern, also nimmt die finanzielle und soziale Ungleichheit weiter zu. Vollends durch die »Agenda 2010« ist es zu einer dauerhaften Verarmung des Teils der Gesellschaft, der über kein Kapital verfügt und kaum mehr Anschluss an die sich immer hektischer verändernde Arbeitswelt findet, gekommen. Auf Arbeitslose und Geringverdiener wird massiver Druck ausgeübt, jeden Job annehmen zu müssen. Vor allem die Kinder aus Hartz IV-Familien sind extrem benachteiligt, da sie zu Hause nur das wenig Hoffnung gebende Beispiel der Eltern vor Augen haben und in der Schule kaum genügend Förderung erhalten, um einen höheren Schulabschluss zu erwerben. Aufstieg durch Bildung bleibt ihnen meist verwehrt.

Wie das zu einer demokratischen Gesellschaft passt, die »Inklusion in das ökonomische System und damit eine eigenverantwortliche Sicherstel-